- 20. 1. Ist ein pflichtwidriges Unterlassen des Beamten (Notars) für den schädlichen Erfolg ursächlich, wenn bei pflichtmäßigem Handeln derselbe Erfolg eingetreten wäre?
  - 2. Bur Anwendung bes § 942 3PD.

BGB. §§ 249, 839. BBD. § 942.

III. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1935 i. S. B. (M.) w. R. (Bekl.).
III 263/34.

- I. Landgericht Lyd.
- II. Oberlandesgericht Ronigsberg.

Um 18. Dezember 1929 beurkundete der Beklagte als Notar einen Vertrag zwischen bem Rläger und dem Landwirt S., worin bieser bem Kläger für einen Preis von 4000 RM. einen kompletten Dreschsat verkaufte. Dieser befand sich zur Zeit des Vertragsschlusses auf einem Grundstück, das dem S. von seiner Mutter gegen Besiellung eines Altenteils überlassen worden war. In dem Vertrag vom 18. Dezember 1929 wurde angegeben, daß die Übergabe am Tage des Vertragsschlusses stattgefunden, der Kläger aber dem Verfäufer gestattet habe, den Dreschsatz, solange er auf seinem Grundstud stände, unentgeltlich zu benuten. Das Grundstud bes S. ist später zur Awangsversteigerung gelangt. Der Ruschlag wurde ber Mutter des G. erteilt. In diesem Berfahren hat der Rläger der Zwangsvollstredung in den Dreschsat widersprochen, ist aber mit seiner Widerspruchsklage rechtskräftig abgewiesen worden, weil sich die Beschlagnahme des Grundstücks auf den Dreschsatz miterstreckt habe.

Der Mäger verlangt vom Beklagten den Ersat des ihm durch den Verlust des Dreschsates entstandenen Schadens, weil der Beklagte cs schuldhaft unterlassen habe, ihn darüber zu belehren, daß der Dreschsat von der Haftung für die Hypothekenschulden nur dann frei werden könne, wenn er von dem Grundstüd entsernt werde. Der Mäger behauptet, daß er im Fall einer ordnungsmäßigen Belehrung den Dreschsat rechtzeitig in seinen Gewahrsam genommen haben würde.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers führte zur Aushebung und Zurücksverweisung.

## Grünbe:

Nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsrichters hat der Beklagte schuldhaft gegen seine Amtspflicht als Notar verstoßen, indem er es beim Vertragsschluß am 18. Dezember 1929 unterließ, die Barteien darüber zu belehren, daß der Kläger ein von den Grundstüdspfandrechten freies Eigentum an dem Dreschsatz nur erwerben könne, wenn dieser von dem Grundstück entfernt werde, und daß hierfür weder die bloße Beräußerung noch eine Beräußerung in Berbindung mit der Bereinbarung eines Besitvermittlungsverhältnisses (§ 930 BGB.) genüge. Das Berufungsgericht hat tropbem die Haftung des Beklagten für den Schaden des Klägers nicht als begründet angesehen, weil der Kläger auch im Fall zutreffender Belehrung durch den Beklagten haftungsfreies Eigentum an dem Dreschsat nicht erworben haben würde. Es verneint damit den urfächlichen Zusammenhang zwischen der schädigenden Unterlassung und dem eingetretenen Erfolg mit der Begründung, daß derselbe Erfolg auch ohne das Rutun des Beklagten in anderer Weise eingetreten ware. Die darin zum Ausbruck gelangte Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist jedenfalls dann unbedenklich, wenn, wie hier, das schädigende Verhalten in einem Unterlassen besteht. Denn gegenüber einem Unterlassen gibt es - anders als wenn das schädigende Verhalten in einem vositiven Tun besteht — benkaeseplich nur eine einzige andere Möglichkeit, nämlich das Nichtunterlassen, d. h. das unterbliebene Tun. Wäre der Erfolg aber auch dann eingetreten, wenn das unterbliebene Tun geschehen wäre, so kann die Unterlassung hinweggebacht werden, ohne daß der schädliche Erfola entfiele, und dann ist die Unterlassung nicht ursächlich.

Ist hiernach grundsätlich der Gedankengang des angesochtenen Urteils in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden, so hat das Berufungsgericht seiner Prüsung im vorliegenden Fall mit Recht die Frage zugrunde gelegt, ob der schädliche Ersolg auch dann eingetreten wäre, wenn der Beklagte die Parteien in der ersorderlichen Weise belehrt hätte. Es hätten sich dann drei Möglichkeiten ergeben. Entweder hätten die Parteien auf die Belehrung hin den Vertrag überhaupt nicht geschlossen, und der Kläger hätte keine oder eine andere Sicherheit erlangt. Das scheidet nach den Feststellungen des angesochtenen Urteils aus. Oder die Parteien hätten den Vertrag in der gleichen Weise geschlossen, wie sie es ohne Belehrung getan haben. Diesen

Fall scheint der Berufungsrichter im Auge zu haben, wenn er ausführt, die Barteien hätten dann den Vertrag bei einem anderen Notar geschlossen. Es ist der Revision zuzugeben, daß diese Annahme reichlich unklar ist. Denn wenn der Beklagte — wie das Berufungsgericht offenbar annimmt — die Beurkundung des Vertrags abgelehnt hätte, weil der Vertragszweck auf die von den Varteien ungegehtet der Belehrung gewollte Weise nicht zu verwirklichen war, so hatte jeder andere Notar ebenso handeln muffen. Die Revision übersieht aber, daß die notarielle Beurfundung des Vertrags bei der gegebenen Rechtslage nicht erforderlich war und daß die Barteien daher den Vertrag in Nichtachtung der Belehrung auch ohne die Einhaltung dieser Form hätten schließen können. Daß solchenfalls die Umtspflichtverlegung des Beklagten nicht von ursächlicher Bedeutung für den Schaden sein könnte, sieht außer Zweifel (vgl. AGZ. Bd. 101 S. 155). Die lette Möglichkeit ist schließlich die, daß die Varteien den Vertrag in der Weise geschlossen hätten, daß der verkaufte Dreschsak tatsächlich von dem Grundstück entfernt werden sollte. Für diesen Fall nimmt der Berufungsrichter an, daß der Kläger haftungsfreies Eigentum nicht erworben hätte, weil entweder die Entfernung der verkauften Gegenstände von dem Grundstück durch die Mutter S. verhindert worden wäre ober doch ein ihr gegenüber wirksamer Erwerb des Eigentums auch im Fall der Entfernung nicht hätte stattfinden können.

Das Berufungsgericht begründet diese Annahme damit, daß der Beräußerung des Dreschsaßes die von dem Amtsgericht in B. für die Mutter S. erlassene einstweilige Verfügung vom 22. Oktober 1929 entgegengestanden habe (§§ 136, 135 BGB.), durch die dem Antragsgegner S., ihrem Sohne, unter Androhung einer Ordnungsstrasseneben anderem aufgegeben war, den Verkauf von Indentat der — damals noch — der Mutter S. gehörigen Grundstüde zu unterlassen. Es sommt zu diesem Ergebnis, obgleich sich in den Akten ein Beschluß des Amtsgerichts vom 7. November 1929 vorsindet, durch den die einstweilige Verfügung ausgehoben worden ist, nachdem sich die Parteien (S. und seine Mutter) dahin verglichen hatten, daß sich einerseits S. verpslichtete, die zu dem Grundstüd gehörigen Maschinen weder zu verkausen noch zu verkauschen, insbesondere die Pfändung und Versteigerung der Maschinen zu verhindern und von dem anderen Inventar nur das überzählige zu verkausen, während anderseits

bie Mutter S. die einstweilige Verfügung zurücknahm. Das Berufungsgericht meint dazu, der Aussbebungsbeschluß habe keine Wirkung äußern können, da bei der gegebenen Versahrenslage die Aufsbebung der einstweiligen Verfügung nicht durch schriftlichen Beschluß, sondern nur durch Erlaß eines Urteils hätte erfolgen dürsen, nachdem auf den Widerspruch des Sohnes S. bereits Termin zur mündlichen Verhandlung angeordnet gewesen sei und die Mutter S. angesichts des vergleichswidrigen Verhaltens ihres Sohnes, ohne den Einwand der Arglist befürchten zu müssen, von der noch in Geltung gebliebenen einstweiligen Verfügung hätte Gebrauch machen können, um die Ausführung des Vertrags vom 18. Dezember 1929 zu verhindern.

Von sonstigen der Annahme des Berufungsrichters entgegenstehenden Bedenken abgesehen trifft es nicht zu, daß das Amtsgericht im vorliegenden Fall über die Aufhebung der einstweiligen Verfügung durch Endurteil hätte entscheiben können oder müssen. Die einstweilige Verfügung war vom Amtsgericht auf Grund seiner durch § 942 ABD. begründeten ausnahmsweisen Auständigkeit erlassen worden. In diesem Kall ist aber über die Anordnung und ebenso über die Aushebung der einstweiligen Verfügung, soweit sie nach § 942 Abs. 3 BBD. burch das Amtsgericht erfolgen kann, auch dann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, nur durch Beschluß zu entscheiben. Eine Entscheibung durch Endurteil ist unzulässig (val. RGA. Bb. 13 S. 324). Nun hatte zwar im vorliegenden Kall der Antragsgegner S. Widerspruch erhoben, und das Amtsgericht hatte hierüber Termin zur mündlichen Berhandlung angesetzt. Allein bas durch ben Widerspruch des Antragsgegners einzuleitende sog. Rechtfertigungsverfahren hätte vor dem Amtsgericht überhaupt nicht stattfinden dürfen, da hierfür nach § 942 Abs. 1 BBD. ausschließlich (§ 802 ABD.) das Gericht der Hauptsache — das war hier unzweifelhaft das Landgericht — zuständig gewesen wäre. Das Amtsgericht mußte diesen Mangel seiner Zuständigkeit von Amts wegen berudsichtigen, und es hätte bemnach entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zu einer Entscheidung über ben "Widerspruch" und baber auch zu einer aufhebenden Entscheidung durch Endurteil niemals fommen fönnen.

Nun hat die Mutter S., wie bereits oben ausgeführt ist, in dem Bergleich vom 7. November 1929 gegenüber den von ihrem Sohn übernommenen Verpslichtungen die einstweilige Verfügung zurück-

genommen. Der Inhalt dieses Vergleichs kann nach seinem Ausammenhang und seinem Zwed nur dahin verstanden werden, daß nach dem Willen der Parteien die einstweilige Verfügung vollständig aufgehoben und durch eine besondere Vereinbarung der Varteien ersett werden sollte. Die Mutter S. hat hiernach auf ihre Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet, und ihr Sohn hat als Vertragsgegner diesen Verzicht angenommen. Ein solcher Verzicht ist wirkam. Denn gegenüber ber ausschließlich zu ihrem Schut erlassenen einstweiligen Verfügung stand ber Mutter S. eine Verfügungsbefugnis jedenfalls dahin zu, daß sie sich dieses Schutzes begeben konnte. Dabei kann dahinstehen, ob die einstweilige Verfügung trot ihres formalen Vorhandenseins mit diesem Verzicht, wie vielfach angenommen wird, ohne weiteres gegenstandslos geworden ist, so dak es ihrer ausdrücklichen Aushebung durch das Amtsgericht gar nicht erst bedurfte und die Mutter S, bavon keinesfalls mehr Gebrauch machen konnte, insbesondere — entgegen der Auffassung bes Berufungsgerichts - auch bann nicht, wenn ihr Sohn seinen in dem Vergleich übernommenen Verpflichtungen nicht nachfam. Denn auch wenn man eine förmliche Aufhebung für notwendig hält, so konnte sie im vorliegenden Fall jedenfalls durch einen Beschluß bes Amtsgerichts wirkfam erfolgen. Gine folde Aufhebung burch Beschluß bes Amtsgerichts ift in § 942 Abs. 3 ABD. zwar nur für den Fall vorgesehen, daß der Antragsgegner nach fruchtlosem Ablauf der dem Antragsteller nach Abs. 1 das. gesetzten Frist sie beantragt. Dem muß aber der Kall gleichgestellt werden, in dem der Antragsteller auf die einstweilige Verfügung verzichtet hat, weil dann auch schon vor Ablauf der Frist die Fruchtlosigseit der Auflage feststeht. Den erforderlichen Antrag des Schuldners konnte das Amisgericht ohne Rechtsirrtum in der unter Beifügung des Vergleichs erfolgten Mitteilung vom 7. November 1929 finden. Keinesfalls aber durfte dieser Beschluß, auch wenn er unzulässigerweise ergangen wäre, von Berufungsgericht als nicht vorhanden beiseitegeschoben werden, nachdem er einmal rechtlich zur Entstehung gelangt war. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß die Unwirksamkeit eines solchen wegen Fehlens verfahrensrechtlicher Voraussehungen mangelhaften nicht schlechthin, sondern nur durch Anwendung der zugelassenen Beschlusses Rechtsbehelfe hätte geltend gemacht werden können und daß das hier nicht geschehen sei . . .

Aus der einstweiligen Versügung kann hiernach nicht gesolgert werden, daß der Kläger ein gegenüber der Mutter S. wirksames Sigentum an dem Dreschsch nicht hätte erwerben können. Allerdings hat sich S. in dem Vergleich verpflichtet, die Maschinen nicht zu veräußern, und die Feststellungen des angesochtenen Urteils ergeben auch, daß der Kläger die von S. übernommene Verpflichtung gekannt hat; aber diese rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkung des S. konnte die rechtswirksame Veräußerung des Dreschsabes an den

Kläger nach § 137 BGB. nicht hindern.

Die Hilfserwägung des Berufungsgerichts, die Mutter S. hätte jedenfalls auf Grund der Vereinbarungen mit ihrem Sohn in dem Vergleich sofort eine der früheren gleichlautende neue einstweilige Verfügung erwirken können und sei so jederzeit in der Lage gewesen, die Ausführung des Vertrags vom 18. Dezember 1929 zu verhindern, bekämpft die Revision mit dem Cinwand, daß solchenfalls der ursächliche Ausammenhang zwischen der Unterlassung und dem Eintritt des Schadens nicht ausgeschlossen wäre. Allerdings haben der VIII. Zivissenat in RGA. Bd. 141 S. 365 und der V. Zivissenat in Bb. 144 S. 80 (84) ben Grundsat ausgesprochen, daß der ursächliche Rusammenhang zwischen der schädigenden Sandlung und bem Eintritt des Schadens nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß ohne die schädigende Handlung später durch ein anderes Ereignis derfelbe Schaden verursacht worden ware. Diesen Grundsatz hat auch der erkennende Senat in seiner Entscheidung bom 5. Oktober 1934 III 85/34 anerkannt. Die Revision übersieht aber, daß der Fall hier besonders liegt. Unterstellt man — bem Gebankengang des Berufungsrichters entsprechend —, daß es der Mutter S. wirklich gelungen ware, auf Grund bes Vergleichs so rechtzeitig eine neue einstweilige Verfügung zu erwirken, daß sie die beabsichtigte Entfernung des Dreschsates von dem Grundstüd verhindert hätte, so wäre gerade durch ben Abschluß des Vertrags die Grundlage für den Erlaß der einstweiligen Verfügung geschaffen worden, m. a. W.: wenn der Kläger und S. bei gehöriger Belehrung durch den Beklagten den Vertrag ordnungsgemäß geschlossen hätten, so ware die Sachund Rechtslage für den Kläger keine andere geworden als die, welche burch ben infolge ber mangelhaften Belehrung seitens bes Beklagten fehlerhaften Vertragsschluß entstanden ist. Denn in jedem Fall wäre die Entfernung bes Dreschsapes von dem Grundstüde nicht erfolgt

und daher dem Rläger kein haftungsfreies Eigentum verschafft worden. Daraus ergabe sich aber, das die Schadensursache nicht in dem Berhalten bes Beklaaten, sondern in der unabhängig von diesem Berhalten auch bei ordnungsmäßigem Vertragsschluß bestehenden und gerade durch diesen eingetretenen Sachlage zu suchen wäre. handelt sich also hier gar nicht darum, daß der Schaden "durch ein später eingetretenes anderes Creianis" verursacht worden wäre, also nicht um einen der Källe, die den Gegenstand der eben erwähnten Entscheidungen gebildet haben, sondern darum, daß die von vornherein auch ohne das schädigende Verhalten des Beklagten bestehende oder sich notwendig ergebende Unmöglichkeit der Verwirklichung des Vertragszwecks nachträglich sichtbar geworden ist. Ru dem gleichen Ergebnis führt übrigens auch § 249 BGB. Danach hat derjenige. ber zum Schadensersat verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen wurde, wenn der zum Ersat verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dieser Rustand könnte hier nur der sein, wie er im Fall eines ordnungsmäßigen Vertragsschlusses bestanden hätte. Da aber der Kläger auch in diesem Fall, wie unterstellt ist, an den gekauften Gegenständen kein haftungsfreies Gigentum erworben hätte. so würden seine wirtschaftliche Lage in Ansehung dieser Gegenstände und — wenigstens nach den bisherigen Feststellungen — seine Vermögenslage überhaupt bei pflichtmäßigem Verhalten bes Beklagten nicht anders geworden sein, als sie sich so gestaltet haben... Die Saftung des Beklagten für den Dreschsatz wäre hiernach auch dann entfallen, wenn die Mutter S. die Entfernung von dem Grundstud mit Hilfe einer neuen einstweiligen Verfügung verhindert hätte.

Das Berufungsgericht hat aber, wie der Kedision zuzugeben ist, bisher nicht schlüssig begründet, daß die Mutter S. durch Erwirkung einer neuen einstweiligen Verfügung die Entsernung des Dreschsates von dem Grundstäd hätte verhindern können ... (Wird näher dargelegt.) Es ist vielmehr vorerst davon auszugehen, daß diese Entsernung, wenn der Beklagte den Kläger über ihre Notwendigkeit richtig belehrt hätte, im Anschluß an den Vertragsschluß vorgenommen und die neue einstweilige Verfügung, auch wenn sie binnen kürzester Frist erlassen worden wäre, zu spät gekommen sein würde.

Nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils ist der Berufungsrichter zu der Überzeugung gelangt, daß dem Aläger die Verhältnisse zwischen dem Verkäuser S. und seiner Mutter genau

bekannt waren. Von diesem Gesichtsbunkt aus entsteht aber die vom Berufungsgericht bisher nicht beantwortete Frage, ob nicht die Mutter S., wenn sie schon mit einer neuen einstweiligen Berfügung zu spät gekommen wäre, von dem Rläger auf Grund unerlaubter Handlung wegen widerrechtlicher Verletzung ihrer Gläubigerrechte bie Aurückschaffung des Dreschsates auf das Grundstüd als Schadensersat hätte fordern können und gefordert hätte. Trafe das zu, so müßte die Urfächlichkeit des schuldhaften Berhaltens des Beklagten für den schädlichen Erfolg in gleicher Weise verneint werden, wie das oben bereits für den Kall der Verhinderung der Entfernung des Dreschlates mit Hilfe einer neuen einstweiligen Verfügung geschehen ist. Denn solchenfalls ware die das "andere Ereignis" auslösende Ursache vom Kläger selbst unmittelbar burch den Abschluß bes vom Beklagten beurkundeten Vertrags gesetzt worden, der gerade im Hinblid auf die unerlaubte Handlung, die er verkörperte, in jedem Kall, mochte der Beklagte die Parteien über die Notwendigkeit der alsbaldigen Entfernung richtig belehrt haben ober nicht, mit dem daraus sich für die Mutter S. ergebenden Schadensersanspruch gewissermaßen belastet sein mußte. Auch bier führt die Anwendung bes § 249 BGB. zu bem gleichen Ergebnis, ganz abgesehen bavon. daß man dazu auch durch Anwendung des § 254 BGB. gelangen müßte. Ein solcher Schadensersakansbruch der Mutter S. könnte sowohl aus § 826 BGB., wie aus § 823 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1107, 1135 das. gerechtfertigt erscheinen . . . Immerhin läßt der bisherige Sachverhalt eine abschließende Beurteilung nach keiner der angeführten Richtungen zu.